

VG Braunschweig

Urteil vom 29.06.2005

Tatbestand:

Die Kläger sind Staatsangehörige von Serbien und Montenegro. Die Klägerin zu 1. begehrt die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis und wendet sich mit ihrem Sohn, dem Kläger zu 2., gegen die Androhung der Abschiebung.

Die im Jahre 1974 geborene Klägerin zu 1. stammt aus dem Kosovo und gehört der Volksgruppe der Ashkali an. Sie reiste zusammen mit ihrem damaligen Ehemann, Herrn D., am 22.04.1993 nach Deutschland ein. Alle in der Folgezeit gestellten Asylanträge, auch für ihre minderjährigen Töchter (E., geb. F. 1994; G., geb. H. 1997), scheiterten; den ersten Asylantrag nahm sie zurück, die Asylfolgeanträge wurden abgelehnt. Sie wurde in der Folgezeit zunächst geduldet, da ihre Abschiebung nicht möglich war. Einen im Jahre 1998 gestellten Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis lehnte die Beklagte ab. Ihre im November 1992 in Prizren geschlossene Ehe mit dem Vater ihrer Kinder wurde durch Urteil des Amtsgerichts Salzgitter vom 22.03.2000 geschieden, das Sorgerecht für die zum damaligen Zeitpunkt aus der Ehe hervorgegangenen zwei Kinder wurde der Klägerin zu 1. übertragen.

Der Kläger zu 2. ist am 03.04.2000 in Wolfenbüttel geboren. Den für ihn am 25.05.2000 gestellten Asylantrag nahm die Klägerin zu 1. am 29.03.2001 zurück. Das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge stellte mit Bescheid vom 27.06.2002 das Asylverfahren ein. Zugleich stellte es fest, dass Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG nicht vorliegen. Eine Abschiebungsandrohung unterließ es mit der Begründung, die Klägerin zu 1. sei im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis.

Am 28.11.2000 heiratete die Klägerin zu 1. den deutschen Staatsangehörigen I., der den Familiennamen J., den Geburtsnamen der Klägerin zu 1., annahm.

Zum 01.03.2001 mietete die Klägerin zu 1. mit ihrem neuen Ehemann eine Wohnung in Wolfenbüttel an, die die Klägerin ausweislich ihrer Erklärung gegenüber dem Einwohnermeldeamt in Wolfenbüttel zum 01.04.2001 bezog. Am 27.06.2001 führten Mitarbeiter des Landkreises Wolfenbüttel eine Wohnungsbesichtigung durch und hatten den Eindruck, dass die Klägerin zu 1. in dieser Wohnung zumindest mit ihrem Ehemann wahrscheinlich nicht wohne. Am 03.07.2001 erklärten indessen sowohl die Klägerin zu 1. als auch ihr deutscher Ehemann, sie würden die Ehe führen. Nachdem die Klägerin zu 1. auch einen Pass vorgelegt hatte, erteilte der Landkreis Wolfenbüttel ihr unter dem 12.07.2001 die von ihr am

02.04.2001 förmlich beantragte Aufenthaltserlaubnis, die bis zum 11.07.2002 befristet war.

Am 17.10.2001 teilte die Klägerin zu 1. dem Sozialamt der Stadt Wolfenbüttel mit, sie habe sich mit ihrem Ehemann zerstritten; er sei am 04.08.2001 ausgezogen und sie möchte sich von ihm scheiden lassen.

Zum 01.05.2002 zog die Klägerin mit ihren Kindern wieder in das Gebiet der Beklagten.

Am 15./23.07.2002 beantragte die Klägerin zu 1. bei der Beklagten die „Verlängerung“ ihrer Aufenthaltserlaubnis. Die Beklagte lehnte dies nach vorheriger Anhörung mit dem Bescheid vom 15.08.2002, zugestellt am 19.08.2002, ab. Gleichzeitig drohte sie den Klägern für den Fall, dass sie die Bundesrepublik Deutschland nicht bis spätestens einen Monat nach Erhalt des Bescheides verlassen haben, die Abschiebung nach „Jugoslawien“ an, wobei sie darauf hinwies, dass eine Abschiebung auch in einen aufnahmebereiten oder -verpflichteten anderen Staat erfolgen könne.

Dagegen legten die Kläger Widerspruch ein, den die Bezirksregierung Braunschweig mit Widerspruchsbescheid vom 04.04.2003, zugestellt am 07.04.2003, zurückwies.

Mit der am 22.04.2003 erhobenen Klage verfolgt die Klägerin zu 1. ihr Ziel weiter. Dazu verweist sie auf ihre Zugehörigkeit zur Volksgruppe der Ashkali und macht ergänzend geltend:

Entgegen der Auffassung der Widerspruchsbescheid sei ihr nicht bekannt gewesen, dass ihr Ehemann drogenabhängig und zur Beschaffung der dafür benötigten Mittel erheblich kriminell gewesen sei. Er habe ihr stets vorgespielt, zwar früher Fehler gemacht zu haben, von Drogen sei indessen keine Rede gewesen.

Die Kläger beantragen,

1. den Bescheid der Beklagten vom 15. August 2002 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids der Bezirksregierung Braunschweig vom 04. April 2003 aufzuheben und
2. die Beklagte zu verpflichten, der Klägerin zu 1. eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen.

Die Beklagte verteidigt ihre Entscheidungen und beantragt,

die Klage abzuweisen.

Wegen der weiteren Einzelheiten zum Sach- und Streitstand wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der beigezogenen Verwaltungsvorgänge Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage hat keinen Erfolg. Die angefochtenen Regelungen sind rechtmäßig und verletzen die Kläger nicht in ihren Rechten.

I. Der Klägerin zu 1. steht - in welcher Form auch immer - ein Anspruch auf die Erteilung einer (befristeten) Aufenthaltserlaubnis nicht zu.

1. Obgleich die Klägerin zu 1. ihren Antrag auf Verlängerung der ihr erteilten Aufenthaltserlaubnis noch unter der Geltung des Ausländergesetzes gestellt hat und die Beklagte diesen Antrag noch vor dem Außerkrafttreten des Ausländergesetzes am 1. Januar 2005 (Art. 15 Abs. 3 Nr. 1 des Zuwanderungsgesetzes vom 30. Juli 2004, BGBl. I S. 1950 ff.) abgelehnt hat, ist die Frage, ob ihr darauf ein Anspruch - sei es gebunden oder nach Ermessen - zusteht, nach dem Aufenthaltsgesetz zu beurteilen. Insofern tritt an die Stelle des bisher begehrten Aufenthaltstitels der diesem nach Aufenthaltzweck und Sachverhalt (vgl. § 101 Abs. 1 und 2 AufenthG) entsprechende Aufenthaltstitel.

Die im Aufenthaltsgesetz getroffenen materiellen Übergangsregelungen (vgl. die §§ 103 und 104), wonach das Ausländergesetz in bestimmten Fallkonstellationen über den 1. Januar 2005 hinaus für Aufenthaltsansprüche anzuwenden ist, erfassen den vorliegenden Fall nicht. Insbesondere § 104 Abs. 1 AufenthG kommt nicht zur Anwendung. Diese Vorschrift bestimmt die Anwendung des alten Rechts lediglich für solche vor dem 1. Januar 2005 gestellte Anträge, die „auf Erteilung einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis oder Aufenthaltsberechtigung“ gerichtet sind. Ein solcher Antrag liegt nicht vor, weil für die Klägerin gemäß § 23 Abs. 2 AuslG lediglich eine befristete Verlängerung ihrer Aufenthaltserlaubnis in Betracht kam, nicht aber eine zeitlich unbeschränkte Aufenthaltsberechtigung nach § 27 AuslG oder eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis. Denn die unbefristete Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis hat unter anderem vorausgesetzt, dass der betroffene Ausländer die ihm (zu diesem Zweck) erteilte Aufenthaltserlaubnis im Falle der §§ 24 Abs. 1 Nr. 1, 25 AuslG bereits seit fünf Jahren bzw. im Falle des § 25 Abs. 3 AuslG seit drei Jahren besessen hat. Die Klägerin hat ihre Aufenthaltserlaubnis jedoch lediglich zwei Jahre lang besessen.

2. Die Klägerin zu 1. kann die von ihr beantragte „Verlängerung“ ihrer Aufenthaltserlaubnis, die nur bis zum Ablauf des 11.07.2002 gegolten hat, weder nach § 28 Abs. 2 Satz 2 AufenthG noch nach §§ 28 Abs. 3, 31 AufenthG beanspruchen.

Nach § 28 Abs. 2 AufenthG ist die Aufenthaltserlaubnis eines ausländischen Ehegatten eines Deutschen (§ 28 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG) zu verlängern, solange die familiäre Lebensgemeinschaft fortbesteht. § 31 AufenthG gewährt auch für den Fall der Aufhebung der ehelichen Lebensgemeinschaft einen Anspruch auf die Verlängerung des dann vom Zweck des Familiennachzugs unabhängigen Aufenthaltsrechts, wenn die eheliche Lebensgemeinschaft seit mindestens zwei Jahren rechtmäßig im Bundesgebiet bestanden hat.

a. Das Begehren der Klägerin zu 1. muss bereits daran scheitern, dass nach diesen Vorschriften - nicht anders als nach § 19 AuslG - eine Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis nicht mehr in Betracht kommt, wenn der entsprechende Antrag erst nach Ablauf ihrer Geltungsfrist gestellt worden ist. Auch das Aufenthaltsgesetz

kennt eine auf einen Zeitpunkt vor der Antragstellung zurückwirkende Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis nicht. Bereits unter der Geltung des Ausländergesetzes war geklärt, dass nach § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 3 AuslG i.V.m. § 17, 19 Abs. 1 AuslG die Aufenthaltserlaubnis eines mit einem Deutschen verheirateten Ausländers nicht rückwirkend verlängert, sondern nur im lückenlosen Anschluss an einen genehmigten Aufenthalt gewährt werden konnte (vgl. Discher in: GK-AuslR, Stand Mai 2004, § 13 Rn. 189 f.; Igstadt in: GK-AuslR, Stand Mai 2004, § 19 Rn. 23). Die Regelung in § 31 Abs. 7 Satz 2 VwVfG, die die rückwirkende Verlängerung bereits abgelaufener Fristen ermöglicht, konnte wegen der abweichenden Bestimmungen des Ausländerrechts nicht entsprechend angewendet werden (vgl. BVerwG, Ur. vom 01.03.1983, NVwZ 1983, 476, 477; Discher, aaO., § 12 Rn. 488 ff.; zum Ganzen auch Hailbronner, Ausländerrecht, Stand September 2004, § 97 Rn. 5; VG Braunschweig, Beschl. vom 22.10.2004 - 6 B 317/04 -, bestätigt durch Nds. OVG Beschl. vom 20.12.2004 - 8 ME 287/04 -, m. w. N.). Diese Erwägungen treffen auch für das Aufenthaltsgesetz zu. Etwas anderes ergibt sich nicht aus der Tatsache, dass der Gesetzgeber in § 81 Abs. 3 Satz 2 AufenthG eine besondere Vorschrift für verspätet gestellte Anträge geschaffen hat. Diese Bestimmung knüpft gerade an die Tatsache des Wegfalls des befristeten Aufenthaltstitels an und bestimmt, dass ab dem Zeitpunkt der Antragstellung bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde die Abschiebung als ausgesetzt gilt. Nach der Begründung des im weiteren Gesetzgebungsverfahren insoweit nicht mehr entscheidend geänderten Regierungsentwurfs ist diese Vorschrift dazu bestimmt sicherzustellen, dass auch bei verspäteter Antragstellung der Aufenthalt nicht in manchen Konstellationen zwangsläufig zunächst beendet werden muss (Bundestags-Drucksache 15/420, S. 96). Eine Ermächtigung zur rückwirkenden Verlängerung ist damit nicht verbunden.

b. Unabhängig davon - rechtlich selbstständig tragend - muss ein Anspruch der Klägerin zu 1. aus § 28 Abs. 2 Satz 2 AufenthG auch daran scheitern, dass die familiäre Lebensgemeinschaft nicht mehr fortbesteht. Die Klägerin zu 1. hat selbst erklärt, sie habe sich endgültig von ihrem Ehemann getrennt und wolle sich scheiden lassen.

c. Der Klägerin zu 1. steht indessen - wiederum unabhängig von den Erwägungen zu a., rechtlich selbstständig tragend - auch kein Anspruch auf Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis nach § 28 Abs. 3 i. V. m. § 31 Abs. 1 AufenthG zu, da ihre eheliche Lebensgemeinschaft mit Herrn K. nicht mindestens zwei Jahre gedauert hat.

Hinreichende Gründe dafür, gemäß § 31 Abs. 2 AufenthG von der Voraussetzung des zweijährigen rechtmäßigen Bestandes der ehelichen Lebensgemeinschaft im Bundesgebiet abzusehen, soweit es zur Vermeidung einer besonderen Härte erforderlich ist, dem Ehegatten den weiteren Aufenthalt zu ermöglichen,

sind nicht gegeben.

Nach den Regelbeispielen des § 31 Abs. 2 Satz 2 AufenthG liegt eine besondere Härte insbesondere vor, wenn dem Ehegatten wegen der aus der Auflösung der ehelichen Lebensgemeinschaft erwachsenden Rückkehrverpflichtung eine erhebliche Beeinträchtigung seiner schutzwürdigen Belange droht oder wenn dem Ehegatten wegen der Beeinträchtigung seiner schutzwürdigen Belange das weitere Festhalten an der ehelichen Lebensgemeinschaft unzumutbar ist; zu den schutzwürdigen Belangen zählt auch das Wohl eines mit dem Ehegatten in familiärer Lebensgemeinschaft lebenden Kindes. Solche Gründe sind im vorliegenden Fall nicht gegeben.

Es ist bereits fraglich, ob es sich bei der zwischenzeitlich ebenfalls geschiedenen Ehe um mehr als um eine Scheinehe gehandelt hat. Die Kammer kann der Klägerin zu 1. auch nicht abnehmen, von der angeblichen Drogenabhängigkeit ihres zweiten Ehemannes, von dem sie angibt, ihn mehrere Monate vor der Eheschließung kennen gelernt zu haben, nichts gewusst und die damit verbundenen Unzuträglichkeiten nicht bewusst in Kauf genommen zu haben. Selbst wenn es so gewesen wäre, könnte schon mit Blick auf die kurze Zeit des ehelichen Zusammenlebens eine Härte im Sinne des Gesetzes nicht angenommen werden. Zu weiteren Ermittlungen haben die bloßen Behauptungen der Klägerin keinen Anlass gegeben.

2. Auch eine (Neu-) Erteilung des nach dem vorgetragenen Aufenthaltswitz und Sachverhalt begehrten Aufenthaltstitels kann die Klägerin nicht beanspruchen, da der insoweit in Rede stehende Aufenthaltswitz der Familieneinheit nicht mehr erfüllt werden kann. Die Klägerin hat sich von der Ehe losgesagt, und nichts spricht dafür, dass sie sie nunmehr fortführen wollte und könnte.

3. Die Erteilung eines Aufenthaltstitels zu einem anderen Zweck und wegen anderer, nicht mit der zweiten Eheschließung verbundener Gründe scheidet aus.

a. Der Klageantrag kann auch mit Rücksicht auf die Umbenennung der verschiedenen Aufenthaltstitel nicht dahingehend verstanden werden, dass zumindest hilfsweise eine Aufenthaltserlaubnis im Sinne des § 25 AufenthG begehrt wird.

Der bei der Beklagten gestellte Antrag war lediglich auf die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis (im Sinne der früheren Terminologie) wegen der Eheschließung gerichtet. Auch nach der ergänzenden Begründung mit Schriftsatz des Prozessbevollmächtigten der Klägerin vom 24.07.2002 kann er allenfalls als auf die Neuerteilung wegen besonderer Härten nach dem Scheitern der Ehe, nicht aber auch hilfsweise dahin ausgelegt werden, dass die Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis nach § 30 AuslG beantragt worden ist, an deren Stelle die Aufenthaltserlaubnis nach § 25 AufenthG getreten ist.

b. Selbst wenn es anders wäre, ergäbe sich daraus eine der Klägerin zu 1. günstigere Beurteilung nicht. Nach

den grundsätzlichen Überlegungen zu § 25 Abs. 5 AufenthG, die die Kammer ihrem am selben Tag verkündeten Urteil in der Sache 6 A 171/05 zugrunde gelegt hat, und die den Klägern über ihren Prozessbevollmächtigten bekannt sind, weshalb darauf verwiesen werden kann, könnte nicht angenommen werden, dass der Klägerin eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG zusteht. Da sie nach eigenen Angaben und den von ihr dazu vorgelegten Unterlagen, an denen sie sich festhalten lassen muss, zur Gruppe der Ashkali zählt, steht ihrer zwangsweisen Rückführung gegenwärtig keine durch Erlasslage geprägte Verwaltungspraxis entgegen. Auch sonstige rechtliche Hinderungsgründe sind nicht gegeben. Selbst wenn ihre in der mündlichen Verhandlung gemachte Angabe richtig ist, dass der aus dem Kosovo stammende Vater seine Kinder vierzehntägig besucht, kann daraus nicht gefolgert werden, dass diesen Kindern und damit letztlich auch ihr eine Rückkehr in das Kosovo aus Gründen der Familieneinheit nicht zugemutet werden könnte. Nach dem der Kammer von der anwaltlich vertretenen Klägerin zu 1. unterbreiteten Sachverhalt könnte auch im Übrigen nicht angenommen werden, dass ihre Ausreise im Sinne des § 25 Abs. 5 AufenthG unmöglich wäre.

4. Soweit die Klägerin sich mit ihrer Klage auch gegen die Ablehnung ihres Antrags auf Verlängerung bzw. Neuerteilung einer Aufenthaltserlaubnis wegen der Ehe mit einem Deutschen wendet, kann dahingestellt bleiben, ob insoweit - entsprechend den allgemeinen Regeln zur Überprüfung eines belastenden Verwaltungsaktes - eine Überprüfung anhand der Vorschriften des Ausländergesetzes zu erfolgen hat und die Klägerin insoweit noch ein Rechtsschutzbedürfnis an der Aufhebung der Ablehnung besitzt. Selbst wenn das der Fall ist, scheitert dieser Teil der Klage daran, dass (auch) die Ablehnung ihres Anspruchs rechtmäßig war, weil die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Verlängerung wie für eine Neuerteilung auch unter der Geltung des Ausländergesetzes nicht vorgelegen haben. Dies ergibt sich im Wesentlichen bereits aus dem Vorstehenden und im Übrigen aus dem zutreffenden Widerspruchsbescheid, auf den die Kammer ergänzend gemäß § 117 Abs. 5 VwGO verweist.

II. Die Klage gegen die Abschiebungsandrohung ist ebenfalls nicht begründet.

Bei der Beurteilung der Rechtmäßigkeit der gegen beide Kläger erlassenen Abschiebungsandrohung ist - anders als beim Verpflichtungsteil der Klage - auf die Sach- und Rechtslage abzustellen, die am Ende des Verwaltungsverfahrens, bei dem Erlass des Widerspruchsbescheids, bestanden hat. § 102 Abs. 1 AufenthG stellt ausdrücklich klar, dass auch eine nach dem Ausländergesetz erlassene Abschiebungsandrohung wirksam bleibt.

Die damit gebotene Überprüfung anhand der Vorschriften des Ausländergesetzes ergibt, dass die Abschiebungsandrohung rechtmäßig ist. Die Kammer nimmt auch insoweit gemäß § 117 Abs. 5 VwGO

zunächst auf den beiliegenden Widerspruchsbescheid Bezug. Zu ergänzen ist lediglich:

Der Umstand, dass der Widerspruchsbescheid vom 04.04.2003 nicht die Bezeichnung des Zielstaates „Jugoslawien“ an die am 04.02.2003 eingetretene Änderung des Namens in „Serbien und Montenegro“ angepasst hat, begründet einen rechtlich beachtlichen Mangel nicht. Die Zielstaatsbezeichnung ist noch mit dem Bestimmtheitsgebot (§ 37 VwVfG) vereinbar. Nach dem dafür maßgeblichen objektiven Erklärungsgehalt kann die Zielstaatsbezeichnung nur so verstanden werden, dass sie sich im Falle einer Staatsneubildung auf den im Gebietsbestand mit der Bundesrepublik Jugoslawien identischen Nachfolgestaat Serbien und Montenegro bezieht (vgl. dazu allgemein Kopp/Ramsauer, VwVfG, 7. Aufl., § 37 Rn. 8; entsprechend auch VGH Baden-Württemberg, Urt. vom 28.11.1995 - 13 S 2886/95 - zur Zielstaatsbezeichnung „Jugoslawien“).

III. Die Klage ist deshalb mit der Kostenfolge aus § 154 Abs. 1 VwGO abzuweisen.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf den §§ 167 VwGO, 708 Nr. 11, 711 ZPO. Die Festsetzung des Streitwertes ergibt sich aus § 72 Nr. 1 GKG i.V.m. § 13 Abs. 1 GKG a. F., wobei die Kammer sich an dem Streitwertkatalog für die Verwaltungsgerichtsbarkeit, (NVwZ 2004, 1327, II Nr. 8.1 und 8.3) orientiert und den früheren gesetzlichen Auffangwert in Höhe von 4000 Euro für den von der Klägerin zu 1. begehrten Aufenthaltstitel (ohne Werterhöhung wegen der Abschiebungsandrohung) zuzüglich 2000 Euro für die isolierte Abschiebungsandrohung gegenüber dem Kläger zu 2. angenommen hat.